

Merkblatt zum Abbrennen von Osterfeuern

Osterfeuer haben eine lange Tradition. Sie werden schon seit Jahrhunderten entzündet, um den Winter zu vertreiben. In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl von Osterfeuern in der Samtgemeinde Esens drastisch erhöht. Deshalb appelliert die Samtgemeinde Esens an ihre Bürgerinnen und Bürger, auf das Abbrennen von privaten Osterfeuern zu verzichten und durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen die Anzahl insgesamt zu verringern, sofern man nicht bereit ist, im Interesse der Umwelt ganz auf das Abbrennen von Osterfeuern zu verzichten. Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, pflanzliche Materialien und Hölzer zu kompostieren, anstatt diese zu verbrennen, denn jedes Feuer stellt eine Umweltbelastung dar. Als Alternative zum Verbrennen wird vom Landkreis Wittmund zweimal jährlich im gesamten Kreisgebiet eine kostenlose Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. In der Stadt Esens und den Mitgliedsgemeinden erfolgt jeweils im Herbst eine umfassende Laubsammlung. Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Laubsäcke im Rahmen der Müllabfuhr abzugeben bzw. Laub an diversen Sammelstellen im Stadtgebiet direkt anzuliefern.

Sollten Sie dennoch nicht auf das Abbrennen eines Osterfeuers verzichten wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Osterfeuer dürfen nur am Ostersonntag abgebrannt werden, sie sind der Samtgemeinde Esens vier Wochen vorher anzuzeigen.

Das Abbrennen zum Zwecke der Pflege des Brauchtums ist nur zulässig, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden. Dies kann durch Rauchentwicklung, Funkenflug, Gerüche und das Verbrennen ungeeigneter Stoffe geschehen. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen entstehen.

Es dürfen nur pflanzliche Stoffe wie Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.

Das Feuer darf nicht auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen, auf Flächen besonders geschützter Biotope, in Wäldern, Mooren und Heiden abgebrannt werden.

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

50 m zu Gebäuden

100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung (Reetdachhäuser, Holzhäuser)

300 m zu Krankenhäusern, Seniorenheimen, Kindergärten und Schulen

100 m zu Energieversorgungsanlagen, öffentlichen Verkehrsflächen, Waldflächen, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen

50 m zu Wallhecken, entwässerten Mooren und Heiden

Zum Schutz von Tieren ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.

Das Osterfeuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) angefacht oder unterhalten werden.

Das Osterfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.